



USO e.V.- Unabhängige Studentenorganisation e.V.
Galgenbergstr. 30, 93053 Regensburg, Raum A103
E-Mail: info@uso-ev.de
Internet: www.uso-ev.de

Vereinsatzung – USO e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen „USO – Unabhängige Studentenorganisation“
2. Er führt durch die Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Sitz, Gerichtsstand und Erfüllungsort ist in Regensburg.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 15. März und endet am 14. März des darauffolgenden Jahres.

§ 2 ZWECKE DES VEREINS

1. Zwecke des Vereins sind die Vertretung studentischer Interessen sowie die Stärkung der studentischen Selbstverwaltung.
2. Diese Zwecke sollen erreicht werden vor allem durch:
 - a. Die Teilnahme an den Gremienwahlen und die Wahrnehmung von Mandaten im Rahmen der Studierendenvertretungen an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg. Unabhängige Strukturen werden angestrebt,
 - b. die Schaffung und Pflege von Kontakten zu anderen Hochschulen, sowie zu sonstigen Institutionen jeder Art sowie
 - c. die Organisation und Durchführung von kulturellen, sportlichen und informativen Veranstaltungen.
3. Der Verein bleibt dabei parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nur Kosten, die durch satzungsgemäße Vereinstätigkeit entstehen, können an Vereinsmitglieder erstattet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliche Mitgliedschaft
 - a. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und voll geschäftsfähige Person werden, die an einer Hochschule immatrikuliert ist.
 - b. Die Mitgliedschaft muss mittels schriftlicher Beitrittserklärung beantragt werden.
 - c. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand in angemessener Frist.
 - d. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Auf begründeten Antrag von mindestens einem Ordentlichen Mitglied, wird in der nächsten Mitgliederversammlung über die Aufnahme abgestimmt. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Wertung der Begründung erfolgt nicht; es wird in jedem Fall abgestimmt.
 - e. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.



2. Fördermitgliedschaft

- a. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche und voll geschäftsfähige Person werden, sofern sie bereits ein Ordentliches Mitglied des Vereins ist oder war.
- b. Ein Ordentliches Mitglied wird zu Beginn einer Ordentlichen Mitgliederversammlung zum Fördermitglied, wenn es unentschuldigt bei einer Mitgliederversammlung fehlt und nicht in einer Entschuldigung erklärt, weiter als Ordentliches Mitglied aktiv sein zu wollen. Mitglieder des Vorstands sind von dieser Regelung nicht betroffen. Weiterhin kann ein schriftlicher Antrag beim Vorstand auf Wechsel zur Fördermitgliedschaft gestellt werden.
- c. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in angemessener Frist.
- d. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Auf begründeten Antrag von mindestens einem Ordentlichen Mitglied, wird in der nächsten Mitgliederversammlung über die Aufnahme abgestimmt. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Wertung der Begründung erfolgt nicht. Es wird in jedem Fall abgestimmt.
- e. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- f. Die Fördermitgliedschaft schließt eine Ordentliche Mitgliedschaft sowie eine Alumni-Mitgliedschaft aus.
- g. Die Fördermitgliedschaft endet automatisch nach einem Jahr.

3. Alumni-Mitgliedschaft

- a. Jede natürliche und voll geschäftsfähige Person kann Alumni-Mitglied werden, sofern sie bereits Ordentliches Mitglied des Vereins ist oder war.
- b. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- c. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in angemessener Frist.
- d. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Auf begründeten Antrag von mindestens einem Ordentlichen Mitglied, wird in der nächsten Mitgliederversammlung über die Aufnahme abgestimmt. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Wertung der Begründung erfolgt nicht. Es wird in jedem Fall abgestimmt.
- e. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- f. Die Alumni-Mitgliedschaft schließt eine Ordentliche Mitgliedschaft sowie eine Fördermitgliedschaft aus.

4. Änderung des Mitgliederstatus

- a. Die Änderung des Mitgliederstatus vom Fördermitglied zum Ordentlichen Mitglied oder vom Ordentlichen Mitglied zum Alumni-Mitglied ist in textform oder mündlich beim Vorstand zu beantragen.
- b. Über die Änderung des Mitgliederstatus entscheidet der Vorstand in angemessener Frist.
- c. Die Ablehnung der Änderung des Mitgliederstatus durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Auf begründeten Antrag von mindestens einem Ordentlichen Mitglied, wird in der nächsten Mitgliederversammlung über die Änderung abgestimmt. Es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Wertung der Begründung erfolgt nicht. Es wird in jedem Fall abgestimmt.



§ 4 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,
 - b. durch Austritt,
 - c. durch Ausschluss,
 - d. durch §3 Absatz 2 Artikel g
2. Der Austritt aus dem Verein muss durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt ist jederzeit möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus angemessenem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam. Er ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich bekannt zu machen.
4. Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Vorstandschaft,
 - b. die Mitgliederversammlungen (MV).
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. 1. Vorsitzenden (Präsident),
 - b. 2. Vorsitzenden (Kanzler),
 - c. 3. Vorsitzenden (Schatzmeister).
2. Der Präsident kann den Verein nach außen allein vertreten. Der Kanzler und der Schatzmeister können den Verein nach außen nur gemeinsam vertreten.
3. Entscheidungen des Vorstands entstehen durch einfache Mehrheit.
4. In dringenden Fällen kann der Präsident Entscheidungen allein treffen. Die restlichen Mitglieder des Vorstands sind unverzüglich darüber zu unterrichten.
5. Der Vorstand wird durch Beschluss der Ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 9 auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstands im Amt.
6. Das Vorstandsamt eines Mitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Für die verbleibende Amtsdauer sind keine Neuwahlen notwendig, soweit der Verein nach außen hin vertretbar bleibt.
7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
8. Der Präsident und der Kanzler unterstützen den Schatzmeister bei der finanziellen Vereinsführung durch regelmäßige Kassenprüfungen.



§ 7 DIE ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG; DIE AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlungen bestehen aus den Mitgliedern.
2. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt in textform unter Nennung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung. Änderungen der Tagesordnung können in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Stimmberechtigt ist jedes unter §3 Absatz 1 fallende Mitglied.
4. Sollte ein Mitglied an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, so kann es seine Stimme per E-Mail an den Vorstand auf ein anderes Mitglied übertragen.
5. Jedes Mitglied kann zu jeder Mitgliederversammlung höchstens eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.
6. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt.
7. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen:
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b. bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft,
 - c. auf schriftlichen Antrag von mind. 10% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung binnen 14 Tagen einberufen werden.
8. Die Mitgliederversammlungen sind ab 50 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen bedarf es einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
9. Satzungsänderungen bedürfen der dreiviertel Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
10. Beschlüsse sind zu protokollieren.
11. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb von 14 Tagen eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

§ 8 PROTOKOLL

1. Bei jeder Ordentlichen und Außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.
2. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen Protokollführer.
3. Das Protokoll der Ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
4. Jedem Mitglied wird das Protokoll binnen einer Woche nach der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt. Einsprüche gegen Inhalte des Protokolls müssen binnen einer Woche nach der Veröffentlichung erhoben werden.



USO e.V.- Unabhängige Studentenorganisation e.V.

Galgenbergstr. 30, 93053 Regensburg, Raum A103

E-Mail: info@uso-ev.de

Internet: www.uso-ev.de

§ 9 WAHLEN

1. Der Vorstand wird in der jährlichen Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand wird mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
3. Kommt beim ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit zustande, erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen. Hier genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine zweite Stichwahl. Führt auch diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.
4. Die Wahl erfolgt in freier, gleicher und geheimer Abstimmung in getrennten Wahlgängen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Ordentlichen Mitglieds beschließen die Wahl offen durchzuführen. Hierbei bedarf es einem einstimmigen Beschluss der anwesenden Mitglieder.
5. Neben der Präsenzwahl steht es dem Vorstand zu, die Wahlform in Briefwahl oder eine vergleichbare elektronische Wahlform zu ändern.

§ 10 ZUWENDUNGEN

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - a. Spenden,
 - b. aus Mitgliedsbeiträgen,
 - c. vereinsmäßigen Tätigkeiten.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb eines Monats nach der jährlichen Ordentlichen Mitgliederversammlung zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die jährliche Ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliedsbeiträge können sich je nach Mitgliedsstatus unterscheiden.

§ 11 AUFLÖSUNG

1. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von mind. 75% der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Kanzler gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins sind das Vermögen und die Werte des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft zur studentischen Hilfe in Regensburg zu übergeben. Die Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck zu verwenden. Die anwesenden Mitglieder der letzten MV entscheiden über die gemeinnützige Körperschaft. Hierfür reicht die einfache Mehrheit.